

Position

Situation junger Volljähriger sowie junger Geflüchteter in Bayern

1. Ausgangslage

In Bayern leben zahlreiche junge Geflüchtete, die als Minderjährige in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wurden und dort – häufig erstmals – verlässliche Unterstützung, Schutz und Entwicklungsräume erfahren haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet diese Unterstützung jedoch in vielen Fällen abrupt.

Junge Volljährige, die bisher in Einrichtungen und mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gefördert wurden, und insbesondere junge Geflüchtete erhalten ab ihrem 18. Lebensjahr inzwischen vielerorts keine oder nur unzureichende Hilfen.

Diese Praxis steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den tatsächlichen Entwicklungsbedarfen junger Menschen sowie zu den fachlichen Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilferechts und den Möglichkeiten, die dieses ihnen bietet. Gerade junge Geflüchtete sind aufgrund von Fluchterfahrungen, Traumatisierungen, fehlenden familiären Netzwerken und unsicheren aufenthaltsrechtlichen Perspektiven in besonderem Maße auf verlässliche Begleitung angewiesen; auch junge Volljährige ohne Fluchtgeschichte benötigen vielfach Unterkunft, Unterstützung und fachkundige Begleitung über das Erreichen des Erwachsenenalters hinaus.

2. Besondere Problemlagen junger Geflüchteter und junger Volljähriger

2.1 Entwicklungsbedarfe über die Volljährigkeit hinaus

Der Übergang ins Erwachsenenleben stellt für alle jungen Menschen eine sensible Phase dar. Für junge Geflüchtete ist dieser Übergang jedoch mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden. Die Bewältigung schulischer und beruflicher Anforderungen, der Aufbau sozialer Netzwerke, die Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen sowie die Verarbeitung biografischer Belastungen erfordern Zeit, Stabilität und professionelle Begleitung.

Eine Beendigung von Hilfen allein aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit wird diesen Bedarfen nicht gerecht und widerspricht fachlichen Erkenntnissen zur Entwicklungspsychologie und Jugendhilfe.

2.2 Fehlende Anschlussstrukturen ab dem 18. Lebensjahr

In der Praxis zeigen sich erhebliche Versorgungslücken: Unterstützungsangebote in den Hilfen zur Erziehung sowie auch in der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII enden häufig, ohne dass tragfähige Anschlussstrukturen im System der Existenzsicherung, der Eingliederungshilfe oder der Integrationsförderung zur Verfügung stehen. Dies führt zu Brüchen in Bildungs- und Integrationsverläufen sowie zu erhöhten Risiken von Wohnungslosigkeit, sozialer Isolation und psychischer Destabilisierung.

2.3 Besondere Betroffenheit junger Geflüchteter

Junge Geflüchtete sind von diesen Entwicklungen in besonderem Maße betroffen. Sprachliche Barrieren, unsichere Bleibeperspektiven und eingeschränkte Zugänge zu Ausbildung, Arbeit und Wohnraum verschärfen die Situation zusätzlich. Ohne verlässliche sozialpädagogische Begleitung geraten viele junge Menschen in prekäre Lebenslagen, die langfristige gesellschaftliche Folgekosten nach sich ziehen.

3. Fachliche und jugendhilferechtliche Bewertung aus Sicht der Katholischen Jugendsozialarbeit Bayern und des LVkE

Aus Sicht der KJS Bayern und des LVkE ist die derzeitige Praxis der Beendigung von Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit fachlich wie rechtlich nicht haltbar. Sie widerspricht dem klaren gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie den fachlichen Standards einer bedarfsorientierten Unterstützung junger Menschen.

3.1 Jugendhilferechtlicher Rahmen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der Anspruch junger Volljähriger auf Unterstützung ausdrücklich gestärkt. Nach § 41 SGB VIII haben junge Volljährige Anspruch auf Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine Unterstützung erfordert. Maßgeblich ist dabei ausschließlich der individuelle Bedarf – nicht das Lebensalter, nicht fiskalische Erwägungen und nicht der aufenthaltsrechtliche Status.

Die im Gesetz verankerte Soll-Leistung verdeutlicht den Regelcharakter der Hilfen für junge Volljährige. Ein Absehen von der Hilfestellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine pauschale oder schematische Beendigung von Hilfen zum 18. Geburtstag widerspricht somit eindeutig dem gesetzgeberischen Willen.

3.2 Praxis der Kosten- und Zuständigkeitsbeendigung

In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass Hilfen für junge Volljährige – insbesondere für junge Geflüchtete – häufig aus Kosten- und Zuständigkeitsgründen beendet oder gar nicht erst bewilligt werden. Entscheidungen orientieren sich dabei vielfach an kommunalen Haushaltslagen oder an Abgrenzungsfragen zu anderen Sozialleistungssystemen, nicht jedoch am tatsächlichen Unterstützungsbedarf der jungen Menschen.

Diese Praxis stellt eine fachlich nicht zu rechtfertigende Verkürzung jugendhilferechtlicher Ansprüche dar. Sie führt zu gravierenden Brüchen in Hilfeverläufen, gefährdet erreichte Entwicklungsfortschritte und konterkariert den präventiven Auftrag der Jugendhilfe. Besonders problematisch ist, dass junge Geflüchtete aufgrund fehlender familiärer Auffangstrukturen und eingeschränkter Zugänge zu anderen Leistungssystemen von diesen Entscheidungen überproportional betroffen sind.

3.3 Fachliche Konsequenzen

Die Beendigung von Hilfen allein aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit verkennet, dass Verselbstständigung ein Prozess ist, der professioneller Begleitung bedarf. Eine frühzeitige oder abrupte Beendigung von Unterstützungsleistungen erhöht nachweislich das Risiko von Ausbildungsabbrüchen, Wohnungslosigkeit, psychischen Krisen und sozialer Exklusion. Damit entstehen langfristig höhere Folgekosten für die öffentlichen Systeme.

Aus fachlicher Sicht sind Hilfen für junge Volljährige daher als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Jugendhilfepolitik zu verstehen. Kontinuität, Verlässlichkeit und Rechtsklarheit sind zentrale Voraussetzungen für gelingende Übergänge ins Erwachsenenleben und für nachhaltige Integration.

4. Forderungen an Politik und Verwaltung auf allen Ebenen in Bayern

Die KJS Bayern und der LVkE fordern die Verantwortlichen in den bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen auf,

1. **Hilfen für junge Volljährige verbindlich zu stärken** und deren Gewährung konsequent am individuellen Bedarf auszurichten – unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status,
2. **Kontinuität in den Hilfen sicherzustellen**, sodass Unterstützungsleistungen nicht allein aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit beendet werden,
3. **Übergänge zwischen Jugendhilfe, Sozialleistungssystemen und Integrationsangeboten verbindlich zu gestalten** und strukturell abzusichern und
4. **besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe junger Geflüchteter anzuerkennen** und entsprechende fachliche Leitlinien für die Praxis zu entwickeln.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie die Abgeordneten im Bayerischen Landtag sind in diesem Kontext aufgefordert, die Kommunen sowie die Träger der Angebote bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und bei der Erbringung solcher Leistungen zu unterstützen und zu entlasten, indem sie ihnen **landesweit klare, passende Rahmenbedingungen und Finanzierungsperspektiven** zur Verfügung stellen.

München, den 05.02.2026

*Für den Vorstand des LVkE e.V.:
Michael Eibl, Vorsitzender*

*Für den Vorstand der KJS Bayern:
Stefan Bauer, Vorsitzender*

Kontakt:

info@lvke-caritas-bayern.de

jugendsozialarbeit@caritas-bayern.de